

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

14. Jahrgang

Freitag, den 8. November 2019

Nummer 12 | Woche 45



– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide Seite 3
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 26.05.2019 Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung des TAZV zur Wasserzählerablesung 2019..... Seite 3
- Ausschreibung über ein Grundstück in der Straße des Friedens, Brück..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung..... Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Vorstandswahl der Teilnehmergeinschaft Serno im Bodenordnungsverfahren Serno, AZ: 611-14-WB2214 Seite 7

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat den Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide am 24. September 2019 (AZ: 06/19) genehmigt.

Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan rechtswirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan inklusive Begründung mit Umweltbericht, den Landschaftsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Borkheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Brück, den 15. Oktober 2019



M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungsplans wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 15. Oktober 2019



M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 26.05.2019

Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung Linthe und Berufung einer weiteren Ersatzperson

Der gewählte Gemeindevertreter, Herr Michael Schlecht aus der Wählergruppe „Freie Wähler Deutsch Bork“, hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Linthe durch Wegzug aus der Gemeinde Linthe mit Wirkung vom 17.09.2019 verloren. Die berufene Ersatzperson, Frau Gabriela Krüger, hat ihr Mandat nicht angenommen.

Gemäß §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 3 und 6 sowie § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine weitere Ersatzperson für die Wählergruppe „Freie Wähler Deutsch Bork“ zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird unter Mitwirkung des Wahlausschusses vom 23.09.2019 folgende weitere Ersatzperson der o.a. Wählergruppe mit Wirkung zum 01.10.2019 berufen:

Herr Sascha P l a t h
Deutsch Bork 22
14822 Linthe



Marion Jahn
Wahlleiterin

Wasserzählerablesung zur Jahresverbrauchsabrechnung 2019

Im Zeitraum vom 25.11.2019 bis 20.12.2019 führt der TAZV „Freies Havelbruch“ im Verbandsgebiet die diesjährige Wasserzählerablesung durch.

Die Ablesung erfolgt im genannten Zeitraum flächendeckend im gesamten Verbandsgebiet (Golzow, Oberjünne, Krahn und Reckahn).

Ablesungen erfolgen jeweils montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die aus der Stichtagsablesung vom jeweiligen Ablesetag ermittelten Ergebnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Gebührenbescheide 2019.

Diese werden zum Jahresanfang 2020 erstellt. Bereits gezahlte Abschläge werden dabei natürlich berücksichtigt. Auf Grund der aus der Stichtagsablesung ermittelten Verbrauchswerte werden die für 2020 gültigen Abschlagsbeträge festgelegt. Die entsprechenden Fälligkeitstermine im Jahr 2020 werden in den Gebührenbescheiden für das Jahr 2019 bekannt gegeben.

Die Zählerablesungen werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des WAV „Hoher Fläming“ vorgenommen. Diese können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bitte ermöglichen Sie unseren Alesern einen ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Aleser grundsätzlich keinerlei Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen dürfen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Abnehmer, die auch beim zweiten Besuch unserer Alesbeauftragten nicht angetroffen werden, die ihnen zugewandenen Aleszettel ausgefüllt an den TAZV „Freies Havelbruch“ zu senden haben. Sollte uns keine Information zum Verbrauch vorliegen, kann dieser gemäß der geltenden Satzung geschätzt werden.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Keding

kaufmännische Betriebsführung des TAZV „Freies Havelbruch“

Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin

Tel: 03382/730748
Fax: 03382/730762
E-Mail: energie@lehnin.de

Ausschreibung über ein Grundstück in der Straße des Friedens, Brück

Die Stadt Brück ist daran interessiert, das Grundstück **Straße des Friedens 113 in 14822 Brück** zu verkaufen.



Mindestgebot: 94.000 €

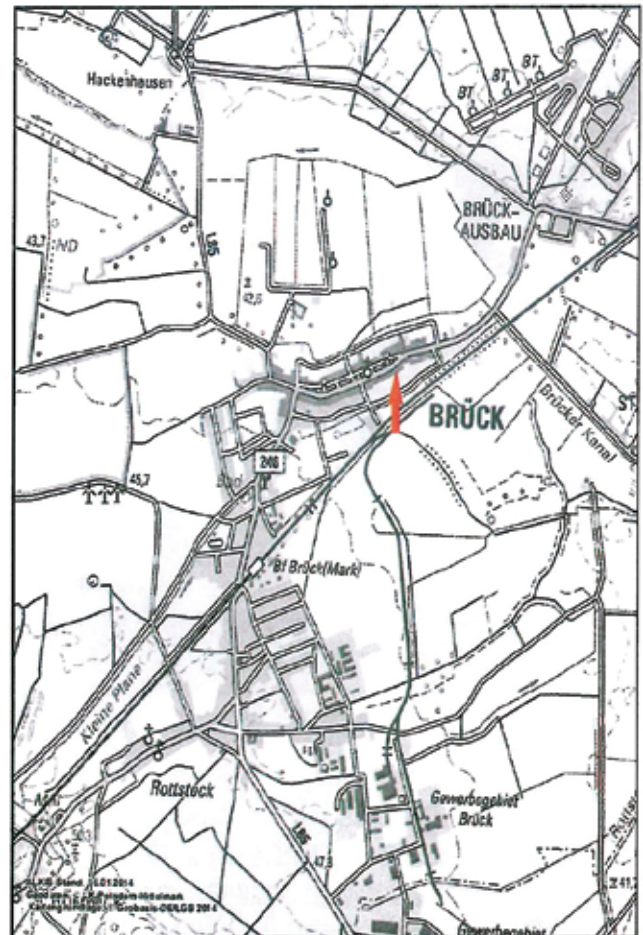
Grundstück (unbebaut):

Gemarkung Brück
Flur 2, Flurstück 490
Grundbuchliche Größe: 2.169 m²
Straßenfront: ca. 17,0 m

Das Grundstück befindet sich teilweise (ca. 45 m Bautiefe – ca. 860 m²) im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Teil I vom 09.11.2001. Es ist Aufgabe des Erwerbers, alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Erschließung:

Der Ausbau der „Straße des Friedens“ (B246) wurde in 2018 fertig gestellt. Ein einseitiger Gehweg, eine Straßenbeleuchtung sowie eine gepflasterte Zufahrt zum Grundstück sind vorhanden. Zentrale Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser und Strom befinden sich im öffentlichen Straßenraum. Der Erwerber trägt alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen, insbesondere die Kosten für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlüsse. Weiterhin trägt der Erwerber die zur Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Nebenkosten, z. B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer und Vollzugskosten.



Das Grundstück ist nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert. Jedoch befinden sich vermutlich u. a. Fundamente der ehemaligen Bebauung (vermutlich Gaststätte) im Boden. Nähere Untersuchungen wurden durch die Stadt Brück diesbezüglich nicht durchgeführt. Eine endgültige Aussage zu eventuell vorhandenen Boden- oder Grundwasserbelastungen lässt sich jedoch nur durch entsprechende Untersuchungen treffen. Baulasten sind nicht bekannt. Weitergehende Recherchen, z. B. zum Natur- und Denkmalschutz sowie umweltrechtliche Belange, wurden nicht vorgenommen. Dies ist Aufgabe des Erwerbers. Das Grundstück liegt vollständig im Bereich des Bodendenkmals „historische Altstadt Brück“. Für alle Erdarbeiten, die in das Bodendenkmal eingreifen und es verändern können,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Die Stadt Brück liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg und hat ca. 3.600 Einwohner. Kindertagesstätten, Grundschule, Oberschule, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheke, Ärztehaus, Geldinstitute, Naturbad, Sportstätten und vieles mehr sind vorhanden.

Verkehrsanbindung:

Autobahn A 9 – Anschlussstelle Linthe ca. 6,0 km
Bundesstraße B 246 ca. 1,0 km
Bahnhof Brück (Strecke Berlin–Dessau) ca. 2,0 km

Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Nutzungszweck und Finanzierung Kaufpreis und Bauvorhaben richten Sie bitte spätestens bis zum

06. Dezember 2019

an das **Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62-472).**

Eine Besichtigung ist nach Terminabsprache möglich.

Mehr Infos und Bilder unter: www.amt-brueck.de Wirtschaft-Immobilien

Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)**Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus er-

folgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens**Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

Inhalt des Gebotes

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Stadt Brück ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Krahne I (Feldlage)“

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Siegel

Bodenordnungsverfahrensverfahren „Krahne I (Feldlage)“ | Verfahrens-Nr.: 1/002/F**Öffentliche Bekanntmachung****Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung,
Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Bodenordnungsverfahren „Krahne I (Feldlage)“, Verfahrensnummer 1/002/F, wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet u. a. die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen sowie die Festsetzung von Geldausgleich für Mehr- oder Minderausweisungen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens „Krahne I (Feldlage)“ in einer Teilnehmerversammlung

am Donnerstag, den 21.11.2019, um 18 Uhr (Einlass ab 17:30 Uhr)

im

Rittergut, Krahner Hauptstraße 6a, 14797 Kloster Lehnin, OT Krahne

erläutert und Fragen beantwortet.

Die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarten) werden gemäß § 8 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz werktags während der Sprechzeiten

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Montag 9–12 Uhr
Dienstag 9–12 Uhr und 15–18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 7.30–12 Uhr und 14–16 Uhr
Freitag geschlossen

**vom 22.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019
in der Gemeinde Kloster Lehnin, Bauverwaltung
Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Am 26.11.2019 in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr in der Krahner Feuerwehr, Krahner Hauptstraße 8 in Krahne wird ein Mitarbeiter der beauftragten Stelle Soizität der Off. Best. Verm.-Ing. Sundermann und Teichmann anwesend sein, um Fragen zu beantworten und Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung entgegenzunehmen.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen während der Auslegung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Krahne I (Feldlage)“ schriftlich geltend machen.

Die Einwendungen sind hierzu einzureichen beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2, Referat 23
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
(Tel. 033201 4588129)**

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest.

Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

*gez. Reinhard Siegel
(Vorstandsvorsitzender)*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 23.09.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 02. Dezember 2013, und die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ, beschlossen am 15.10.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

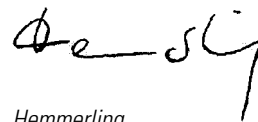
Der § 8 Absatz 4 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) Ortsteil Niederwerbig
Dorfstraße 2c, vor der ehemaligen Gaststätte

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, 16.10.2019

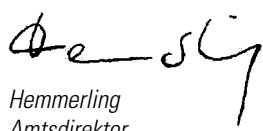


*Hemmerling
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 23. September 2019 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, 16.10.2019



*Hemmerling
Amtsdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt**

– Flurbereinigungsbehörde –

Postanschrift Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Bodenordnungsverfahren Serno
Aktenzeichen:611-14-WB2214

Dessau-Roßlau, 23.10.2019

Öffentliche Bekanntmachung**Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG)
des Bodenordnungsverfahrens Serno**

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 21.12.2015 das Bodenordnungsverfahren **Serno** angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar. Mit dem Bodenordnungsbeschluss ist gemäß § 16 Flurbereinigungsbesezt FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens **Serno** als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergeinschaft setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie den Inhabern von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken zusammen. Nach §§ 21 ff. FlurbG ist der Vorstand der jeweiligen Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Teilnehmersammlung zur Wahl des Vorstandes für das Bodenordnungsverfahren **Serno** findet am

Dienstag, den 10. Dezember 2019, um 17.00 Uhr
im Bürgerhof Stackelitz, Stackelitzer Dorfstr. 31
06868 Coswig (Anhalt) Ortsteil Stackelitz

statt. Hiermit wird zu dieser Teilnehmersammlung geladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer am Bodenordnungsverfahren. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Eine Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Es ist zu beachten, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Zweckmäßig ist daher die Bevollmächtigung einer Person, die selbst nicht als Teilnehmer stimmberechtigt ist und nicht schon von anderen Teilnehmern bevollmächtigt wurde.

Die Mitglieder des Vorstandes wirken ehrenamtlich für die Dauer des Bodenordnungsverfahrens. In den Vorstand wählbar sind auch Personen, die nicht Teilnehmer am Verfahren sind, beispielsweise Pächter oder Bewirtschafter, Bedienstete der Kommunalverwaltung und/oder Träger von Ehrenämtern.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird durch die Flurbereinigungsbehörde auf drei festgesetzt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 05.12.2019 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder im Wahltermin vorgebracht werden. Bei Rückfragen steht Frau Meißgeier (0340/6506 - 458) zur Verfügung.

Im Auftrag
gez. Näther

